

nutzung der Ausstattung eines anderen, mithin ist auch Erfordernis des Unterlassungsanspruchs, daß die Benutzung zu dem erwähnten Zwecke geschehen ist. An diesem Erfordernis ist im Einklange mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts festzuhalten, gegenüber den in der Literatur hervorgetretenen abweichenden Ansichten . . . Aus dem Bewußtsein des Beklagten von der Möglichkeit, daß die von ihm gewählte Ausstattung den Irrtum hervorruft, seine Ware rühre von der Klägerin her, ergibt sich noch nicht seine Absicht, diesen Irrtum hervorgerufen zu wollen, und eine bloße Billigung des ev. eintretenden Erfolges ist zur Annahme der Täuschungsabsicht nicht ausreichend. Dies ist also die einzige Frage, die noch Bedenken einflößt, denn der Nachweis der mala fides des anderen ist immer schwer zu führen. Hier ist es Sache des Richters, den Fall in freier Auslegung zu würdigen. Seligsohn (a. a. O. S. 212) sagt darüber: »In der Regel wird sich für den Richter die Täuschungsabsicht aus der mehr oder weniger genauen Wiedergabe der fremden Kennzeichnung ergeben. Hierbei ist ein möglichst freier Standpunkt einzunehmen. Die Bestimmungen des § 15 haben die Sicherung der Gewerbetreibenden gegen die mißbräuchliche Benutzung des Vertrauens zum Zweck, das sie sich durch die Güte ihrer Ware erworben haben. Wenn die Nachahmung der Ausstattung auch nur teilweise erfolgt, so rechnet regelrecht der Nachahmer darauf, daß die Kundschaft zum Teil wegen der noch vorhandenen Ähnlichkeit der Ausstattung seine Ware für die des Berechtigten hält, und nützt tatsächlich das Vertrauen aus, das sich der letztere erworben hat. In diesem Verhalten kann eine bezweckte Täuschung der Kundschaft gefunden werden. (RG. in Unlauterer Wettbewerb 1904 S. 5.)«

Gerade die Einführung einer Ausstattung ist also hier mit Recht als ein wichtiger Gesichtspunkt betont. Der Gewerbetreibende, der durch langjährige Arbeit einer von ihm gewählten Ausstattung Beachtung erworben und durch die Güte seiner Ware Vertrauen für die unter dieser Flagge segelnden Bücher gesät hat, soll der Früchte dieser Wirksamkeit nicht beraubt werden. Je größer also die Verbreitung der so ausgestatteten Ware ist, um so stärker ist der Ausstattungsschutz heranzuziehen und vom Richter zu würdigen. Denn mit dem Quadrat der Verbreitung wächst die Lust der Nachahmung — nur gute und eingeführte Kennzeichen ahmt derjenige nach, der in geometrischer Progression vorschreiten will, weil ihm die rechtmäßige arithmetische zu langsam geht.

Damit kommen wir zum Schluß noch auf das Hilfsmittel des Schutzes aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der auch noch herangezogen zu werden verdient.

In dem oben angeführten Reichsgerichtsurteil (Zivilsachen Bd. 77 S. 431) heißt es: »Der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß es nicht gegen die guten Sitten des Wettbewerbs verstoße, wenn die Beklagte bewußt die Dosen der Klägerin\*) als Vorbild für die ihrige genommen hätte, kann nicht gebilligt werden. Dieses Bewußtsein der Nachahmung ergibt den unmittelbaren Vorsatz der Täuschung, denn die Nachbildung erfolgte unbestritten zum Zwecke des Wettbewerbs. Sie war dazu bestimmt, dem tausenden Publikum vorgelegt zu werden, das erfüllt aber den Tatbestand des § 1 des Unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes und auch des § 826 BGB. Die Erlangung eines gewerblichen Vorteils auf Kosten des Konkurrenten durch Täuschung der Abnehmer verstößt gegen die guten Sitten«. Man kann in dieser Äußerung des Reichsgerichts in gewissem Sinne einen Widerspruch gegenüber der oben erwähnten Entscheidung finden, bei der gesagt worden ist, daß aus dem Bewußtsein des Beklagten von der Möglichkeit des Irrtums noch keine Täuschungsabsicht sich ergibt (Bd. 73, S. 53). Immerhin muß man dieser neueren Entscheidung in Band 77 größeres Gewicht beilegen! Der § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist ja als Generalklausel dazu da, überall da die guten Sitten in Handel und Gewerbe zu stützen, wo eine besondere Vorschrift dieses oder jenes anderen Gesetzes nicht ausreicht, und noch mehr ist dazu der § 826 BGB. geschaffen worden.

\*) Es handelte sich um Metallboxen mit abgestumpften Ecken als Parfümeriegläser mit besonderen bunten Bildern.

Immerhin liegt es in der Natur der Sache, daß gerade diese allgemeinen Paragraphen ein etwas unsicheres Hilfsmittel sind, da über den Begriff der guten Sitten doch naturgemäß die Meinungen verschieden sein können. Jedenfalls wird auch hier wieder der Gesichtspunkt maßgebend, daß ein Wettbewerber sich den Konkurrenzkampf nicht dadurch erleichtern darf, daß er den durch Arbeit erzielten Vorteil eines anderen mühelos für sich verwendet. Der Geschädigte hat also einen weitgehenden Rechtsschutz, und man darf im allgemeinen Interesse nur wünschen, daß dieser Rechtsschutz auch benutzt wird, wo solche Rechte verletzt werden. Dies schon deshalb, weil er leicht durch Mißgebrauch im einzelnen Fall verloren gehen kann.

In der schon angeführten Reichsgerichtsentscheidung Bd. 79, S. 282, bei der es sich um die Nachahmung der Ausstattung der Danziger vierkantigen Likörflaschen handelt, kam das Reichsgericht zu der Ansicht, daß, »wie die Entstehung so auch die Dauer des Ausstattungsschutzes durch Fortdauer der tatsächlichen Geltung der Ausstattung als eines besonderen Kennzeichens der Ware bedingt ist. Um den Zustand tatsächlicher Geltung aufrechtzuerhalten, wird der Besitzer der Ausstattung sie fortgesetzt verwenden müssen, sie nicht in Vergessenheit geraten lassen dürfen. . . . Da die Ausstattung lediglich auf Grund ihrer tatsächlichen Geltung Schutz genießt, so ist sie der Gefahr des Unterganges durch die Mitbenutzung anderer in höherem Maße ausgesetzt als das Warenzeichen, das auf der Eintragung beruht. Will der Besitzer der Ausstattung dieser Gefahr vorbeugen, so muß er sich ihre Verteidigung angelegen sein lassen und ihrem Mißbrauch mit Nachdruck entgegenzutreten. Tut er das nicht, läßt er vielmehr lange Zeit hindurch eine große Anzahl von Konkurrenten die Ausstattung ungehindert benutzen, sodaß diese ihre Eigenschaft als besonderes Kennzeichen einbüßt, so hat er den Verlust des Ausstattungsschutzes seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben.«

Deutlicher als hier kann eigentlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß für den, der sich auf einen Ausstattungsschutz beruft, eine gewisse Pflicht vorliegt, jeder Nachahmung beizeiten mit Nachdruck entgegenzutreten.

**Wolfgang Swärlich.** Ein Wiener Bibliophile des 15. Jahrh. von Dr. Ignaz Schwarz. Gr. 8°. 11 S. m. 3 Abb. u. 1 Faksim. Upsala 1915, Almqvist & Wiksells Boktryckeri A.-G. (Nicht im Handel erschienen. Interessenten können einen im Monatsblatt des Altertumsvereins zu Wien XI. Bd. 32. Jahrg. 1915 Nr. 3, März, erschienenen Abdruck durch den Verfasser erhalten.)

In der vorliegenden Schrift eines unserer Berufsgeossen — Herr Dr. Schwarz ist Mitinhaber der Firma Gilhofer & Ranschburg in Wien — wird ein wertvoller Beitrag zur Exlibris-Forschung geliefert, der zugleich einen Einblick in die Verhältnisse eines Wiener privaten Bücherliebhabers des 15. Jahrhunderts und seines Geschlechtes gestattet, in dem das Büchersammeln traditionell gewesen zu sein scheint. Das Bücherzeichen Wolfgang Swärlichs war bisher in der Exlibris-Literatur nicht unbekannt und bereits Gegenstand einer Abhandlung in der Berliner Exlibris-Zeitschrift, bei welcher Gelegenheit auch eine Abbildung des von Dr. J. Collijn, damals in Upsala, in der dortigen Universitätsbibliothek nachgewiesenen Exlibris veröffentlicht wurde. Taziert wurde das Blatt auf die Zeit von etwa 1530. Die Spuren der Herkunft wiesen nach den heraldischen Kennzeichen auf Österreich hin.

Dr. Schwarz ist es nunmehr gelungen, durch eingehende Forschungen die Persönlichkeit Wolfgang Swärlichs als Bürgers der Stadt Wien einwandfrei nachzuweisen und als Entstehungsort des Bücherzeichens ebenfalls Wien festzustellen. Es handelt sich aber nicht um ein Bücherzeichen des 16., sondern des 15. Jahrhunderts. Neben diesem Ergebnis erhalten wir wertvolle Einblicke in die privaten Verhältnisse eines Büchersammlers des 15. Jahrhunderts, ja dem Verfasser ist es gelungen, in Johannes Swärlich, einem nahen Verwandten Wolfgang Swärlichs, vielleicht einem älteren Bruder von dessen Vater, einen Wiener Bibliophilen nachzuweisen, dessen Sammlertätigkeit noch um eine Generation zurückreicht.

Insofern ist die kleine Schrift nicht nur für die Exlibrisforscher und -Sammler und andere Bibliophilen, sondern auch für die Freunde der Geschichte der Stadt Wien von Interesse.